

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/109f4fd8-5bf1-30ff-82fc-277aadf1a5ad>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Kassen (bisher: BGV C9)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Vorschrift 25
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## § 29 - Bearbeitung und Verwahrung von Banknoten

Versicherte dürfen in öffentlich zugänglichen Bereichen Banknoten nur unter Verwendung der in den [§§ 11 bis 21](#) genannten Sicherungseinrichtungen bearbeiten oder verwahren. Angenommene Banknoten sind unverzüglich vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

